



Gemeinde  
Oberrüti

## KONZESSIONSVERTRAG

zwischen der

**EINWOHNERGEMEINDE OBERRÜTI**, vertreten durch den Gemeinderat  
(nachstehend Konzessionsgeberin genannt)

und der

**ELEKTROGENOSSENSCHAFT OBERRÜTI (EGO)**, vertreten durch den Vorstand  
(nachstehend Konzessionärin genannt)

wird folgender Konzessionsvertrag abgeschlossen:

### Präambel

Gestützt auf die Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes (EleG), das Starkstromgesetz sowie die einschlägigen Vorschriften des Bundes und des Kantons Aargau, schliessen die Einwohnergemeinde Oberrüti und die Elektrogenossenschaft Oberrüti (EGO) den nachfolgenden Konzessionsvertrag ab.

Dieser regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Hinblick auf eine sichere, wirtschaftliche und gesetzeskonforme Versorgung des Gemeindegebiets mit elektrischer Energie.p

Der Konzessionsvertrag ist dem Regierungsrat des Kantons Aargau zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

## Inhaltsverzeichnis

I. Gegenstand und Zweck der Konzession .....	3
II. Rechte und Pflichten der Konzessionärin .....	3
III. Nutzung des öffentlichen Bodens .....	3
IV. Versorgungspflicht und Notfallvorsorge .....	4
V. Qualität und Betriebsverantwortung .....	4
VI. Anlagen und öffentliche Beleuchtung.....	4
VII. Planungskoordination und Leitungskataster .....	4
VIII. Informationspflichten und Datenschutz.....	5
IX. Gebühren und Entgelte .....	5
X. Konzessionsabgabe.....	5
XI. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses .....	5
XII. Aufsicht und Mitwirkung.....	6
XIII. Haftung .....	6
XIV. Schlussbestimmungen .....	6
1. Grundlagen.....	8
2. Betriebliche Pflichten .....	8
3. Qualitätssicherung .....	8
4. Konzessionsabgabe .....	8
5. Öffentliche Beleuchtung .....	9
6. Administrative Zusammenarbeit.....	10
7. Daten und Kataster.....	10
8. Schlussbestimmungen .....	10

## I. Gegenstand und Zweck der Konzession

- 1) Die Konzessionsgeberin räumt der Konzessionärin die Befugnis ein, das gesamte Gemeindegebiet mit elektrischer Energie zu versorgen sowie die hierfür erforderlichen Energieverteilanlagen zu erstellen, zu betreiben und instand zu halten.
- 2) Die Konzessionärin stellt eine sichere, wirtschaftliche und gesetzeskonforme Strom- und Telekommunikationsversorgung sicher.
- 3) Die Eigentümerschaft von Objekten innerhalb des Versorgungsgebiets ist verpflichtet, ihre Bauten und Anlagen an das öffentliche Elektrizitätsnetz anzuschliessen (Anschluss- und Versorgungspflicht).

## II. Rechte und Pflichten der Konzessionärin

- 1) Die Konzessionärin ist berechtigt, sämtliche zur Erfüllung der Konzessionsaufgabe erforderlichen Massnahmen und Tätigkeiten selbstständig vorzunehmen. Sie ist insbesondere befugt, technische und betriebliche Vorschriften zu erlassen sowie Gebühren und Beiträge gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben.
- 2) Die Inanspruchnahme privater Grundstücke erfolgt auf der Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundeigentümerinnen und -eigentümern. Soweit keine Einigung erzielt werden kann, gelten die Bestimmungen des Enteignungsrechts des Kantons Aargau. Wenn notwendig, sind entsprechende Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.
- 3) Sollte zur Umsetzung der Konzession eine Enteignung notwendig werden, finden die einschlägigen Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Enteignungsrechts Anwendung. Die Konzessionsgeberin unterstützt ein entsprechendes Verfahren im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten.
- 4) Die Konzessionärin regelt die Bedingungen für eine Mitbenutzung ihrer Netzinfrastruktur durch Dritte im Einvernehmen mit der Konzessionsgeberin. Eine solche Mitbenutzung ist insbesondere im Rahmen kommunaler Koordinationsvorhaben (z. B. für öffentliche Beleuchtung, Telekommunikation oder Smart-City-Anwendungen) zu prüfen. Drittanbieter haben dabei die gleichen technischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen einzuhalten wie die Konzessionärin selbst.

## III. Nutzung des öffentlichen Bodens

- 1) Die Konzessionärin ist berechtigt, im Rahmen dieser Konzession Werkleitungen und zugehörige Einrichtungen im öffentlichen Grund der Gemeinde (z. B. Gemeindestrassen, Wege, Plätze) zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern oder zu ersetzen.
- 2) Diese Nutzung erfolgt als einfache Mitbenutzung des öffentlichen Bodens. Die Gemeinde räumt der Konzessionärin ausdrücklich kein dingliches Recht, insbesondere kein Leitungsrecht im Sinne von Art. 691 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), und auch kein ausschliessliches Nutzungsrecht ein. Die Konzession stellt kein Eigentums- oder Besitzrecht am genutzten Boden dar.
- 3) Die Gemeinde behält sich vor, im Rahmen ihrer Aufgaben (z. B. Bau, Sanierung oder Umgestaltung von Strassen, Abwasseranlagen, Versorgungsleitungen etc.) jederzeit über den öffentlichen Grund zu verfügen. Die Konzessionärin hat ihre Leitungen auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten zu verlegen, anzupassen oder zu entfernen, soweit dies zur Durchführung öffentlicher Bau- oder Infrastrukturmassnahmen notwendig ist.
- 4) Ein Anspruch auf Entschädigung oder Kostenbeteiligung durch die Gemeinde besteht nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Gemeinde selbst Bauherrin der betreffenden Massnahme ist. Ausgenommen sind nur jene Fälle, in denen die Verlegung ausschliesslich im Interesse der Gemeinde erfolgt und technisch nicht erforderlich ist; in solchen Fällen kann eine angemessene Kostenbeteiligung im Einzelfall vereinbart werden.
- 5) Die Konzessionärin verpflichtet sich, allfällige Leitungsverlegungen fristgerecht und im Rahmen anerkannter technischer Regeln durchzuführen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Massnahmen auf Kosten der Konzessionärin selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- 6) Nach Abschluss von Bautätigkeiten sind betroffene Grundstücksflächen innerhalb von 30 Tagen in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuführen, sofern keine abweichende Vereinbarung besteht.

#### **IV. Versorgungspflicht und Notfallvorsorge**

- 1) Die Konzessionärin gewährleistet die sichere und zuverlässige Elektrizitätsversorgung im gesamten Konzessionsgebiet im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen. Sie ist verpflichtet, alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher innerhalb ihres Versorgungsgebiets diskriminierungsfrei an ihr Netz anzuschliessen und zu beliefern, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (Art. 6 StromVG).
- 2) Die Konzessionärin ist berechtigt, die Kosten für Netzanschlüsse und Netzausbauten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben den Anschlussnehmenden zu belasten. Für Erschliessungen ausserhalb der Bauzonen kann sie den Anschluss an zusätzliche Bedingungen knüpfen, insbesondere zur Sicherstellung der Kostendeckung oder zur technischen Machbarkeit.
- 3) Die Versorgungssicherheit ist durch geeignete technische und betriebliche Massnahmen sicherzustellen. Hierzu gehören insbesondere betriebssichere Netzinfrastrukturen sowie, wo sinnvoll, Redundanzen und alternative Versorgungsoptionen. Die Konzessionärin berücksichtigt dabei die Vorgaben der Versorgungssicherheit gemäss den einschlägigen Vorschriften des Bundesrechts.
- 4) Die Konzessionärin erstellt einen Notfall- und Krisenplan für den Fall von Störungen, Ausfällen oder ausserordentlichen Lagen. Dieser ist mit der Konzessionsgeberin abzustimmen und mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

#### **V. Qualität und Betriebsverantwortung**

- 1) Die Konzessionärin sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Versorgungssicherheit, Netzstabilität und technischen Qualität. Eine fachlich geeignete Ansprechperson ist gegenüber der Konzessionsgeberin zu benennen.
- 2) Die Konzessionärin führt ein öffentlich zugängliches Reglement, in dem die allgemeinen Versorgungsbedingungen (insbesondere AVB, Tarife, Messwesen) systematisch dargelegt sind.

#### **VI. Anlagen und öffentliche Beleuchtung**

- 1) Die für die Versorgung erforderlichen elektrischen Verteilanlagen verbleiben im Eigentum der Konzessionärin. Diese ist verpflichtet, deren ordnungsgemässen Zustand und Betrieb entsprechend dem Stand der Technik sicherzustellen.
- 2) Die Konzessionärin übernimmt im Auftrag der Konzessionsgeberin den Bau, den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung im Gemeindegebiet.
- 3) Die Konzessionärin ist als verantwortliche Betriebsinhaberin der öffentlichen Beleuchtung gemäss Elektrizitätsgesetz (SR 734) ausgewiesen mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.
- 4) Die Beleuchtungsanlagen (exkl. Erschliessung) verbleiben im Eigentum der Konzessionsgeberin. Sie trägt die Energiekosten und ist für die Ersatzinvestitionen verantwortlich.

#### **VII. Planungskoordination und Leitungskataster**

- 1) Die Konzessionärin wird frühzeitig in kommunale Planungsprozesse einbezogen.
- 2) Bei Arbeiten im öffentlichen Raum koordiniert sie sich mit weiteren Leitungsträgern.
- 3) Der Leitungskataster ist digital zu führen, regelmässig zu aktualisieren und der Konzessionsgeberin in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.
- 4) Die Konzessionärin verpflichtet sich, der Konzessionsgeberin auf Verlangen sämtliche Unterlagen, Informationen und Daten über das Stromversorgungsnetz vollständig, korrekt, aktuell und in einem üblichen elektronischen Format zu übergeben.
- 5) Die Parteien legen gemeinsam Form, Umfang und Übermittlungsmodalitäten fest.

## VIII. Informationspflichten und Datenschutz

- 1) Die Konzessionärin informiert ihre Mitglieder transparent über den Betrieb, die finanzielle Lage, geplante Investitionen sowie über ausserordentliche Ereignisse.
- 2) Die Vertragsparteien tauschen relevante Informationen unentgeltlich aus, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.
- 3) Die Konzessionsgeberin meldet der Konzessionärin Wegzüge und Zuzüge von Einwohnern unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, damit die Konzessionärin die entsprechenden Mutationen nachvollziehen und die Verrechnung der Verbrauchsgebühren sowie die Führung des Anschlussregisters sicherstellen kann.
- 4) Der Datenschutz richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz sowie dem kantonalen Informations- und Datenschutzgesetz.

## IX. Gebühren und Entgelte

- 1) Die Konzessionärin ist berechtigt, für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz sowie für die Energielieferung kostendeckende Gebühren und Beiträge zu erheben.
- 2) Die Tarifgestaltung hat nach den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und der Verursachergerechtigkeit zu erfolgen.
- 3) Die entsprechenden Bestimmungen sind in einem öffentlich zugänglichen Gebührenreglement zu konkretisieren.

## X. Konzessionsabgabe

- 1) Die Konzessionsgeberin erhebt von der Konzessionärin eine jährliche Konzessionsabgabe.
- 2) Die Konzessionsabgabe wird der Konzessionsgeberin nicht effektiv entrichtet. Sie wird von der Konzessionärin zweckgebunden für die Finanzierung der öffentlichen Beleuchtung verwendet.
- 3) Die Höhe der Konzessionsabgabe sowie deren Berechnungsgrundlagen werden im Anhang zum Konzessionsvertrag festgelegt.
- 4) Die Einzelheiten zur Verbuchung, Zweckbindung und Verwendung der Konzessionsabgabe, einschliesslich der Führung einer separaten Position in Budget, Erfolgsrechnung und Bilanz, werden im Anhang geregelt.
- 5) Änderungen der Konzessionsabgabe oder ihrer Berechnungsgrundlagen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung beider Parteien.

## XI. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 1) Die Konzession wird auf die Dauer von 20 Jahren erteilt. Sie verlängert sich automatisch jeweils um weitere 5 Jahre, sofern sie nicht von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren auf das Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wird.
- 2) Bei wesentlicher Vertragsverletzung kann der Vertrag von der anderen Partei aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen.
- 3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die Konzession bei gegenseitigem Einverständnis der Parteien jederzeit vorzeitig beendet oder inhaltlich angepasst werden. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform.
- 4) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – gleich aus welchem Grund – hat die Konzessionärin sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Konzession ordnungsgemäss zu übergeben. Die technischen Anlagen sind der neuen Konzessionärin oder der Konzessionsgeberin in betriebsfähigem Zustand zu überlassen. Die Übernahmebedingungen werden einvernehmlich geregelt.
- 5) Die Konzessionsgeberin hat jederzeit das Recht, die Stromversorgung einer neuen Konzessionärin zu übertragen, sofern die bestehende Konzessionärin:

## Konzessionsvertrag Einwohnergemeinde Oberrüti – Elektro Genossenschaft Oberrüti

- a) ihre vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr erfüllt,
- b) sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet, welche den Betrieb gefährden,
- c) zahlungsunfähig wird oder ein Insolvenzverfahren gegen sie eröffnet wird,
- d) ihre Konzession freiwillig zurückgibt.

<sup>6)</sup> Die Konzessionärin ist verpflichtet, die Konzessionsgeberin frühzeitig und schriftlich zu informieren, wenn wirtschaftliche Schwierigkeiten oder andere Umstände eintreten, welche die Erfüllung der Konzessionsaufgaben gefährden könnten.

<sup>7)</sup> In solchen Fällen ist die Konzessionsgeberin berechtigt, alle erforderlichen Massnahmen zur Sicherstellung der Stromversorgung zu treffen. Insbesondere kann sie die Konzession vorzeitig beenden und die Versorgung auf eine neue Konzessionärin übertragen.

<sup>8)</sup> Eine finanzielle Haftung oder Nachschusspflicht der Konzessionsgeberin für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Defizite der Konzessionärin besteht ausdrücklich nicht.

<sup>9)</sup> Die Einzelheiten einer allfälligen Übertragung der Versorgungsaufgabe auf eine neue Konzessionärin werden im Bedarfsfall gesondert geregelt. Die bisherige Konzessionärin ist verpflichtet, bei der reibungslosen Übergabe aktiv mitzuwirken.

### XII. Aufsicht und Mitwirkung

<sup>1)</sup> Die Konzessionärin erstattet der Konzessionsgeberin auf Verlangen Bericht über Betrieb, die finanzielle Lage und ausserordentliche Ereignisse.

<sup>2)</sup> Die Konzessionsgeberin ist berechtigt, technische, betriebswirtschaftliche und strategische Unterlagen einzusehen.

<sup>3)</sup> Bei begründetem Verdacht auf Missstände kann eine unabhängige Überprüfung durch die Konzessionsgeberin veranlasst werden.

<sup>4)</sup> Änderungen der Statuten oder die Übertragung der Stromversorgungsaufgabe auf Dritte bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Konzessionsgeberin.

<sup>5)</sup> Die Konzessionärin hat die Konzessionsgeberin unverzüglich über wirtschaftliche Risiken oder strukturelle Veränderungen zu informieren.

### XIII. Haftung

<sup>1)</sup> Die Konzessionärin haftet gegenüber der Konzessionsgeberin sowie Dritten für Schäden, die durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags entstehen.

<sup>2)</sup> Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Konzessionärin nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).

<sup>3)</sup> Die Konzessionärin sorgt für einen angemessenen Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlagen.

<sup>4)</sup> Die Konzessionsgeberin haftet nur für Schäden, die durch eigenes Verschulden oder grobe Pflichtverletzung entstehen.

### XIV. Schlussbestimmungen

<sup>1)</sup> Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden durch ein paritätisch zusammengesetztes Schiedsgericht entschieden. Dieses besteht aus je einer Vertretung beider Parteien sowie einer neutralen Drittperson. Es gelten subsidiär die Regelungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung. Für nicht schiedsgerichtlich behandelbare Fälle ist das zuständige Gericht im Kanton Aargau zuständig.

<sup>2)</sup> Der Abschluss des vorliegenden Vertrages erfolgt unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung Oberrüti und der Generalversammlung der Elektrogenossenschaft Oberrüti.

<sup>3)</sup> Dieser Konzessionsvertrag tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Konzessionsverträge zwischen der Einwohnergemeinde Oberrüti und der Elektrogenossenschaft Oberrüti.

**Konzessionsvertrag Einwohnergemeinde Oberrüti – Elektro Genossenschaft Oberrüti**

Oberrüti, xx.xx.2026

Oberrüti, xx.xx.2026

Einwohnergemeinde Oberrüti

Elektrogenossenschaft Oberrüti

---

Der Gemeindeammann  
Urban Stenz

---

Der Präsident  
Josef Bühlmann

---

Der Gemeindeschreiber  
Patrick Troxler

---

Der Aktuar  
Werner Hess

# **Anhang 1: Leistungsvereinbarung und Pflichtenheft**

## **1. Grundlagen**

Dieser Anhang konkretisiert die betrieblichen, technischen und organisatorischen Pflichten der Konzessionärin gemäss Konzessionsvertrag. Er dient der Qualitätssicherung, der strukturierten Zusammenarbeit mit der Konzessionsgeberin sowie der Sicherstellung einer transparenten und nachvollziehbaren elektrischen Energieversorgung.

Zudem definiert der Anhang die organisatorischen Schnittstellen zwischen Konzessionsgeberin und Konzessionärin. Er legt fest, welche Leistungen beidseitig zu erbringen sind und wie diese Leistungen gegenseitig verrechnet werden.

## **2. Betriebliche Pflichten**

Die Konzessionärin stellt den sicheren, verlässlichen und wirtschaftlichen Betrieb des Verteilnetzes sicher. Die Versorgungssicherheit und Netzstabilität sind jederzeit zu gewährleisten, unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der jeweils gültigen regulatorischen Vorgaben.

Die Konzessionärin betreibt ein digitales Betriebsjournal und dokumentiert relevante Netzereignisse nachvollziehbar. Der Konzessionsgeberin wird auf Verlangen Einsicht gewährt.

Ein Notfall- und Wiederherstellungsplan ist zu unterhalten und jährlich zu überprüfen.

Die Konzessionärin unterliegt der Kontrollpflicht des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) und wird durch diese regelmässig auditiert.

## **3. Qualitätssicherung**

Die Konzessionärin erfüllt sämtliche Anforderungen, die sich aus den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen ergeben (insb. Stromversorgungsgesetz [StromVG], Energiewirtschaftsgesetz, Stromversorgungsverordnung, EICOM-Richtlinien und allfälligen kantonalen Regelungen).

Dabei berücksichtigt sie insbesondere:

- die Vorgaben zur Marktöffnung und zum Netzzugang,
- die Pflicht zur diskriminierungsfreien Behandlung von Dritten,
- die Anforderungen an die Entflechtung (Unbundling),
- die Unterstützung von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV, vZEV),
- die Abwicklung von Rücklieferungen dezentraler Energieproduzenten sowie
- die Einhaltung der Vorschriften zur Tarifgestaltung und -transparenz.

## **4. Konzessionsabgabe**

Die Konzessionsabgabe beträgt 0.15 Rappen pro verkaufter kWh elektrischer Energie. Sie wird jährlich auf Basis der im abgelaufenen Geschäftsjahr abgesetzten Energiemenge berechnet.

Die Konzessionsabgabe wird der Konzessionsgeberin nicht effektiv entrichtet. Die Konzessionärin führt die Konzessionsabgabe als separate, zweckgebundene Position in Budget, Erfolgsrechnung und Bilanz.

Die Konzessionsabgabe dient ausschliesslich der Finanzierung der im Zusammenhang mit der öffentlichen Beleuchtung anfallenden Aufwände, insbesondere:

- betriebliche Instandhaltung der Leuchtmasten und Leuchtkörper,
- Behebung gemeldeter Mängel,
- Ersatzinvestitionen,
- weitere im Konzessionsvertrag definierte Aufgaben.

Eine Verwendung für andere Bereiche der Stromversorgung, insbesondere für das Verteilnetz oder zur Subventionierung des Energiepreises, ist ausgeschlossen.

Ein allfälliger Bilanzüberschuss der zweckgebundenen Position ist für zukünftige Ersatzinvestitionen oder Erweiterungen der öffentlichen Beleuchtung zu verwenden.

Änderungen der Höhe oder der Berechnungsgrundlagen der Konzessionsabgabe bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung beider Parteien.

## **5. Öffentliche Beleuchtung**

Die Konzessionärin übernimmt im Auftrag der Konzessionsgeberin den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung im Gemeindegebiet. Die Beleuchtungsanlagen verbleiben im Eigentum der Konzessionsgeberin.

Die Leistungen der Konzessionärin umfassen insbesondere:

- die regelmässige Funktionskontrolle,
- den Austausch defekter Leuchtmittel oder Steuerkomponenten,
- kleinere Reparaturen sowie
- die Störungsbehebung im Rahmen angemessener Reaktionszeiten.

Die Konzessionsgeberin trägt die Energiekosten sowie die Ersatzinvestitionen der öffentlichen Beleuchtung. Sämtliche weiteren bei der Konzessionärin anfallenden Aufwände für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung bilden Bestandteil der von ihr im Rahmen dieses Konzessionsvertrags zu erbringenden Leistungen.

Im Auftrag der Konzessionsgeberin erstellt die Konzessionärin neue Leuchtstellen. Die damit verbundenen Erstellungskosten werden von der Konzessionsgeberin vorfinanziert und dem jeweiligen Verursacher (z. B. Bauherrschaft, Erschliessungsträger, Grundeigentümerin) weiterverrechnet. Nach der Inbetriebnahme gehen diese Leuchtstellen in den ordentlichen Betriebs- und Unterhaltungspflichtenbereich der Konzessionärin über.

Die im Konzessionsvertrag festgelegte Konzessionsgebühr wird der Konzessionsgeberin nicht ausbezahlt. Sie dient der Konzessionärin ausschliesslich zur Deckung der bei ihr anfallenden Kosten der öffentlichen Beleuchtung; die Energiekosten werden von der Konzessionsgeberin direkt getragen und nicht über die Konzessionsgebühr refinanziert. Die Konzessionsgebühr wird so bemessen, dass sie die bei der Konzessionärin anfallenden Kosten im langjährigen Mittel deckt und von dieser gemäss den gesetzlichen Vorgaben transparent auf der Stromrechnung ausgewiesen werden kann, ohne dass der Konzessionsgeberin zusätzliche Kosten entstehen.

## **Konzessionsvertrag Einwohnergemeinde Oberrüti – Elektro Genossenschaft Oberrüti**

Die Konzessionärin hat die Einnahmen aus der Konzessionsgebühr sowie die damit zusammenhängenden Aufwände für die öffentliche Beleuchtung in Budget, Erfolgsrechnung und Bilanz in einer gesonderten Position auszuweisen. Dadurch ist sicherzustellen, dass Ertrags- oder Aufwandüberschüsse aus der Bewirtschaftung der öffentlichen Beleuchtung transparent ersichtlich sind. Die Einnahmen aus der Konzessionsgebühr dürfen weder zur Querfinanzierung der Verteilanlagen noch zur Deckung von Netzkosten oder zur Subventionierung des Energiepreises für Endkundinnen und Endkunden verwendet werden. Ein allfälliger Bilanzüberschuss ist bei von der Konzessionsgeberin zu tätigen Ersatzinvestitionen als Beitrag der Konzessionärin einzusetzen.

### **6. Administrative Zusammenarbeit**

Die Konzessionsgeberin meldet Bauvorhaben, Zuzüge, Wegzüge und relevante Veränderungen an der Grundstücksnutzung zur Sicherstellung einer korrekten Anschluss- und Abrechnungsführung.

Die Konzessionärin reicht jährlich einen Bericht über Netzkennzahlen, Versorgungssicherheit, Netzqualität, dezentrale Einspeisung und Investitionen ein. Auf Verlangen erhält die Konzessionsgeberin eine aktuelle Übersicht der geltenden Tarife, Einspeisevergütungen sowie der Berechnungsgrundlagen.

### **7. Daten und Kataster**

Der Leitungskataster ist digital, aktuell und vollständig zu führen. Auf Verlangen stellt die Konzessionärin die Daten in gängigen digitalen Formaten zur Verfügung (z. B. PDF, DXF, GML). Die Vertragspartner gewähren sich gegenseitig Einsicht auf den digitalen Kataster.

### **8. Schlussbestimmungen**

Dieser Anhang ist integraler Bestandteil des Konzessionsvertrags. Änderungen bedürfen der Schriftform und Zustimmung beider Vertragsparteien.